



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

30. Oktober 2023

Stellungnahme 47/2023

zum Verhandlungsmandat für ein
Abkommen zwischen der EU und
der Schweiz über die Übermittlung
von Fluggastdatensätzen

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „nach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Empfehlung für einen Beschluss des Rates, der zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen von der EU an die Schweizerische Eidgenossenschaft zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität ermächtigt.¹

Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Darüber hinaus greift diese Stellungnahme etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 509 final.

Zusammenfassung

Am 6. September 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates, der zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) von der EU an die Schweizerische Eidgenossenschaft zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität ermächtigt. Ziel des künftigen Abkommens ist es, der Schweiz den rechtmäßigen Empfang von PNR-Daten aus den EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen und es den benannten zuständigen Schweizer Behörde möglich zu machen, diese Daten in einer Weise zu nutzen, die die Sicherheit der Personen gewährleistet, die sich innerhalb eines gemeinsamen Bereiches ohne Kontrollen an den Binnengrenzen bewegen. Außerdem soll dieses Abkommen den Schutz der diese Personen betreffenden personenbezogenen Daten gewährleisten.

In seiner Stellungnahme verweist der EDSB auf die besondere Rechtsstellung der Schweiz als assoziiertes Schengen-Land. Gemäß dem Schengen-Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Schweiz von 2008 ist die Schweiz an die Rechtsakte der Union gebunden, die eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellen. Infolgedessen soll die Schweiz die Richtlinie (EU) 2016/680 in ähnlicher Weise anwenden wie die EU-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus gilt die Schweiz seit dem Jahr 2000 als Land, das gemäß der Richtlinie 95/46/EG ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet, die aus der EU übermittelt werden. Dieser Angemessenheitsbeschluss ist auch nach der Datenschutz-Grundverordnung weiterhin in Kraft.

Die EU-Richtlinie über Fluggastdatensätze stellt jedoch keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar. Daher ist sie für die Schweiz nicht bindend. Aus diesem Grund betont der EDSB, dass das künftige PNR-Abkommen zwischen der EU und der Schweiz alle geeigneten Garantien in Bezug auf die Verarbeitung von PNR-Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht in der Auslegung durch den EuGH enthalten muss.

Zusätzlich zu dieser allgemeinen Bemerkung gibt der EDSB zwei spezifische Empfehlungen ab. Erstens empfiehlt er, im Verhandlungsmandat die Definition sensibler Daten an die Definitionen der besonderen Datenkategorien in der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 anzugleichen. Zweitens schlägt der EDSB vor, in die Verhandlungsrichtlinien die rechtlichen Möglichkeiten aufzunehmen, das Abkommen im Falle von Verstößen gegen seine Bestimmungen auszusetzen bzw. zu kündigen, falls diese Nichteinhaltung schwerwiegend und anhaltend ist.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Anmerkungen	5
3. Sensible Daten	7
4. Aussetzung und Beendigung	8
5. Schlussfolgerungen.....	8

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 6. September 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates, der zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) von der EU an die Schweizerische Eidgenossenschaft zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität ermächtigt³ („Empfehlung“).
2. Ziel der Empfehlung ist es, der Schweiz den rechtmäßigen Empfang von PNR-Daten aus der Union zu ermöglichen und es der benannten zuständigen Schweizer Behörde möglich zu machen, diese Daten in einer Weise zu nutzen, die die Sicherheit der Personen gewährleistet, die sich innerhalb eines gemeinsamen Bereiches ohne Kontrollen an den Binnengrenzen bewegen, und gleichzeitig den Schutz der diese Personen betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet.⁴
3. Die Empfehlung ist Teil der umfassenderen Initiative der Kommission zur Verfolgung eines einheitlichen und wirksamen Ansatzes bei der Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer, wie in der Strategie für eine Sicherheitsunion von 2020-2025⁵ angekündigt und vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2021⁶ im Einklang mit dem Unionsrecht und der Rechtsprechung zu PNR gefordert⁷.
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 4. September 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet.

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ COM(2023) 509 final.

⁴ COM(2023) 509 final, Begründung, S. 4.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur EU-Strategie für eine Sicherheitsunion, COM(2020) 605 final.

⁶ Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2021 zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) an Drittländer, Ratsdokument 9605/21 vom 8. Juni 2021.

⁷ COM(2023) 509 final, Begründung, S. 3.

2. Allgemeine Anmerkungen

5. PNR-Daten sind Informationen, die von den Flugpassagieren bereitgestellt und in den Buchungs- und Abflugkontrollsystemen der Fluggesellschaften für deren eigene kommerzielle Zwecke erfasst und gespeichert werden. Die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer und die anschließende Verarbeitung durch deren Behörden stellen, auch wenn sie für die Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität nützlich sind, einen Eingriff in die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte (im Folgenden „Charta“) verankerten Grundrechte dar. Aus diesem Grund erfordert diese Übermittlung nach EU-Recht eine Rechtsgrundlage, muss notwendig und verhältnismäßig sein sowie strengen Beschränkungen und wirksamen Garantien unterliegen.
6. Neben der Charta umfassen die für den Fall der Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten geltenden Rechtsvorschriften auch den horizontalen Rechtsrahmen der EU zum Datenschutz, namentlich die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)⁸ und die Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung)⁹ sowie die spezifische Richtlinie (EU) 2016/681 (EU-Richtlinie zu PNR-Daten)¹⁰.
7. Darüber hinaus hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), wie in der Empfehlung hervorgehoben¹¹, in zwei Fällen den Rechtsrahmen für PNR ausgelegt und Orientierungshilfe in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der Verarbeitung von PNR-Daten geboten, nämlich im Gutachten 1/15 vom 26. Juli 2017¹² und dann im Urteil in der Rechtssache C-817/2019 vom 21. Juni 2022¹³. Die vom EuGH in der zitierten Rechtsprechung festgelegten Anforderungen stellen einen wichtigen Bezugspunkt für die Beurteilung dieser Empfehlung und jedes künftigen Abkommens der EU über die Übermittlung von PNR-Daten dar.
8. Der EDSB erinnert ferner daran, dass PNR-Daten nicht nur den Rechtsvorschriften der Union, sondern auch internationalen Regeln und Standards unterliegen. In der am 21. Dezember 2017 angenommenen Resolution 2396 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch zurückkehrende ausländische terroristische Kämpfer und in der anschließenden Resolution 2482 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 19. Juli 2019 wurden die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert, die Fähigkeit zur Erhebung und Nutzung von PNR-Daten auf der Grundlage der Standards und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) aus dem Jahr 2020 zu entwickeln, die mit der Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89-131.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132-149.

¹¹ Siehe COM(2023) 509 final, S. 2 und 5.

¹² Gutachten 1/15 des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Juli 2017, EU:C:2017:592.

¹³ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Juni 2022, „Ligue des droits humains“, C-817/19, EU:C:2022:491.

(Chicagover Abkommen) angenommen wurden¹⁴. Alle EU-Mitgliedstaaten sind ebenso wie die Schweiz Vertragsparteien des Abkommens von Chicago.

9. Ein weiterer wichtiger Aspekt, der besondere Aufmerksamkeit verdient, ist die Rechtsstellung der Schweiz als assoziiertes Schengen-Land. Gemäß Artikel 7 des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands von 2008¹⁵ ist die Schweiz durch die Rechtsakte der Union gebunden, die eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellen. Dieser Prozess läuft zwar nicht automatisch ab, jedoch erfordert er die Annahme des Inhalts der jeweiligen Rechtsakte und Maßnahmen der Union durch die Schweiz und gegebenenfalls die Erfüllung der nationalen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Dennoch begründet er klare rechtliche Verpflichtungen für die Schweiz, die entsprechenden Rechtsvorschriften der Union umzusetzen und anzuwenden. Darüber hinaus sollte gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Schengen-Assoziierungsabkommens von 2008 dieses Abkommen als beendet gelten, wenn die Schweiz den Inhalt des betreffenden Rechtsakts der Union nicht akzeptiert oder nicht in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzt. Davon abgesehen hat die Schweiz gemäß Artikel 9 des Schengener Assoziierungsabkommens von 2008 jährliche Berichte darüber vorzulegen, wie ihre Verwaltungsbehörden und Gerichte die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Auslegung durch den EuGH angewendet und ausgelegt haben.
10. Der EDSB erinnert ferner daran, dass die Schweiz rechtlich an den EU-Datenschutzrahmen gebunden ist, der für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung gilt. In Erwägungsgrund 102 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung heißt es ausdrücklich, dass diese Richtlinie „eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands“ darstellt. Wie bereits oben erläutert, ist die Schweiz daher verpflichtet, die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umzusetzen und in der Praxis anzuwenden.
11. In Bezug auf den Datenschutz im Allgemeinen, einschließlich der Übermittlung von Daten durch Fluggesellschaften, erinnert der EDSB daran, dass die Schweiz seit dem Jahr 2000¹⁶ gemäß der Richtlinie 95/46/EG¹⁷ als ein Land gilt, das ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet, die aus der EU übermittelt werden. Gemäß Artikel 45 Absatz 9 der Datenschutz-Grundverordnung bleibt diese Feststellung so lange in Kraft, bis sie durch einen Beschluss der Kommission gemäß Artikel 45 Absatz 3 oder 5 der Datenschutz-Grundverordnung geändert, ersetzt oder aufgehoben wird.

¹⁴ Siehe https://www.icao.int/safety/airnavigation/nationalitymarks/annexes_booklet_en.pdf

¹⁵ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52–79.

¹⁶ Entscheidung 2000/518/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz, ABl. L 215 vom 25.8.2000, S. 1.

¹⁷ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

12. Im Umkehrschluss erinnert der EDSB daran, dass die PNR-Richtlinie keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellt und die Schweiz daher nicht an deren Bestimmungen gebunden ist. Folglich sollte das künftige PNR-Abkommen zwischen der EU und der Schweiz im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht in der Auslegung des EuGH alle geeigneten Garantien in Bezug auf die Verarbeitung von PNR-Daten vorsehen.
13. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Bemerkungen hat der EDSB zwei besondere Empfehlungen zum Verhandlungsmandat in Bezug auf die Übermittlung sensibler Daten und die Aussetzung und Beendigung des Abkommens abgegeben.

3. Sensible Daten

14. Die Verhandlungsrichtlinie sieht unter Ziffer 10 des Anhangs der Empfehlung Folgendes vor: Das künftige Abkommen muss sicherstellen, dass keine „sensiblen Daten im Sinne des Unionsrechts“ verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang werden „sensible Daten“ definiert als *„personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person hervorgehen“*. Die Definitionen besonderer Datenkategorien (sensible Daten) in der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung enthalten jedoch zwei weitere Kategorien: *„genetische und biometrische Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“*.
15. Der EDSB stellt fest, dass die Definition sensibler Daten im Verhandlungsmandat mit derjenigen in Artikel 13 Absatz 4 der PNR-Richtlinie identisch ist. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass die PNR-Richtlinie zwar gleichzeitig mit der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung erlassen wurde, aus rechtstechnischen Gründen jedoch auf die aufgehobenen Vorläufer dieser Rechtsakte, nämlich die Richtlinie 95/46/EG¹⁸ und den Rahmenbeschluss 2008/977/JI¹⁹ verweist. Gemäß Artikel 94 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 59 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung sind ab Mai 2018 Verweise auf die aufgehobenen Datenschutzgesetze in der PNR-Richtlinie als Verweise auf die jeweils geltenden Rechtsakte zu verstehen. Mit anderen Worten: Der neue, höhere EU-Standard für den Schutz personenbezogener Daten gilt auch im Zusammenhang mit der Verarbeitung von PNR-Daten.
16. In Anbetracht dessen empfiehlt der EDSB, die Definition des Begriffs „sensible Daten“ in Nummer 10 des Anhangs der Empfehlung an die Begriffsbestimmungen für besondere Datenkategorien in Artikel 9 Absatz 1 DSGVO und Artikel 10 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung anzugleichen. Dies geschieht, indem die Liste der Datenkategorien, die als sensible Daten gelten, durch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzrechts der Union ersetzt oder alternativ die Kategorie

¹⁸ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

¹⁹ Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

„genetische und biometrische Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“ hinzugefügt werden.

4. Aussetzung und Beendigung

17. Die Verhandlungsrichtlinie sieht unter Nummer 18 des Anhangs der Empfehlung vor, dass das Abkommen für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen werden sollte. Sie enthält jedoch eine Bestimmung, wonach das Abkommen um ähnliche Zeiträume verlängert wird, wenn nicht eine Vertragspartei ihre Entscheidung mitteilt, es zu kündigen. Im Verhandlungsmandat wird jedoch nicht auf die rechtliche Möglichkeit einer Vertragspartei verwiesen, das Abkommen vor Ablauf dieser festgelegten Frist auszusetzen oder zu kündigen, wenn eine wesentliche Verletzung oder Nichterfüllung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen durch die andere Vertragspartei vorliegt. Der EDSB erinnert daran, dass eine solche Aussetzungsklausel nicht nur ein Standardelement internationaler Abkommen²⁰ und gemeinhin Teil internationaler Abkommen der EU²¹ ist, sondern auch eine wichtige Garantie für die Rechte der von der Übermittlung personenbezogener Daten gemäß dem Abkommen betroffenen natürlichen Personen darstellt.
18. Der EDSB empfiehlt daher, in die Verhandlungsrichtlinien die rechtlichen Möglichkeiten aufzunehmen, das Abkommen im Falle von Verstößen gegen seine Bestimmungen auszusetzen sowie es zu kündigen, falls diese Nichteinhaltung schwerwiegend und anhaltend ist. In der entsprechenden Bestimmung des künftigen Abkommens sollte auch das Verfahren für personenbezogene Daten festgelegt werden, die bereits vor der Aussetzung oder Beendigung des Abkommens an die Schweiz übermittelt wurden.

5. Schlussfolgerungen

19. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,
 - (1) *in das künftige PNR-Abkommen zwischen der EU und der Schweiz alle geeigneten Garantien in Bezug auf die Verarbeitung von PNR-Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht in der Auslegung des EuGH vorzusehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die PNR-Richtlinie keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellt und die Schweiz daher nicht an dessen Bestimmungen gebunden ist;*
 - (2) *die Definition des Begriffs „sensible Daten“ in Nummer 10 des Anhangs der Empfehlung an die Begriffsbestimmungen für besondere Datenkategorien in Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO und Artikel 10 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung anzugleichen. Dies geschieht, indem die Liste der Datenkategorien, die als sensible Daten gelten, durch einen Verweis auf die*

²⁰ Siehe Abschnitt 3 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, Wien, 23. Mai 1969.

²¹ Siehe zuletzt Artikel 19 des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden, ABl. L 51 vom 20.2.2023, S. 4.

entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzrechts der Union ersetzt wird, oder alternativ die Kategorie „genetische und biometrische Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“ hinzugefügt wird;

- (3) in die Verhandlungsrichtlinien die rechtlichen Möglichkeiten aufzunehmen, das Abkommen im Falle von Verstößen gegen seine Bestimmungen auszusetzen und es zu kündigen, falls diese Nichteinhaltung schwerwiegend und anhaltend ist.*

Brüssel, 30. Oktober 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI